



„Heute hängt ihr uns, und morgen werdet ihr es sein“: Die Geschwister Hans und Sophie Scholl. FOTO: PICTURE-ALLIANCE / DPA

Im Namen des Terrors

Nur vier Tage verstrichen zwischen der Verhaftung der Geschwister Scholl am 18. Februar 1943 in München und ihrer Ermordung. Ein Blick in die Maschinerie der Gewaltjustiz. **Von Hans Günter Hockerts**

So etwas hatte es in der Geschichte des NS-Regimes noch nie gegeben: Ein Gauleiter wurde öffentlich ausgebuht. Das widerfuhr Paul Gieseler, als er am 13. Januar 1943 in einer Jubiläumsfeier der Münchner Universität zum unflätigsten Worten über das Frauenstudium herzog. Ein regelrechter Tumult brach aus. Noch mehr kratzte indes ein anderes Geschehen an seinem Ansehen im Kreis der braunen Machthaber: Eine Widerstandsgruppe verbreitete Flugblätter in großer Zahl und schrieb Freiheitssparolen wie „Nieder mit Hitler“ an Mauern und Hauswände. Und das in der Stadt mit dem braunen Adelstitel „Hauptstadt der Bewegung“. Auf’s Höchste angespannt wartete Gieseler daher auf den Augenblick, an dem er Entschlossenheit und Härte demonstrieren konnte.

Dieser Moment kam am 19. Februar. Da erfuhr Münchens Gauleiter, dass Hans und Sophie Scholl sowie Willi Graf am Vortrag in München verhaftet worden waren und die Festnahme von Christoph Probst – Angehöriger einer Studentenkompanie in Innsbruck – kurz bevorstand. Sofort nutzte Gieseler seinen direkten Draht zu Martin Bormann, dem Chef der Parteikanzlei, der zu dieser Zeit der engste Vertraute Hitlers war. Dabei drängte er auf „schnelle Aburteilung“ durch den Volksgerichtshof.

Die Sache hatte aber einen Haken: Eigentlich unterstanden die beteiligten männlichen Studenten als Sanitätsfeldwebel der Militärgerichtsbarkeit. Also bat Gieseler um eine Weisung, wonach das Reichskriegsgericht das Verfahren sofort an den Oberreichsanwalt – das war die Anlagebehörde des Volksgerichtshofs – abzugeben habe. Binnen weniger Stunden hatte Bormann im Kontakt mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Wilhelm Keitel, das gewünschte Ergebnis erzielt. Stolz auf diesen Beweis seiner Allmacht telegraphierte er dem Gauleiter („Sofort auf den Tisch!“), das Verfahren könne nun „schnellstens“ durchgeführt werden.

Der Gauleiter übermittelte dem Oberreichsanwalt zwei weitere Wünsche: „die Aburteilung in den nächsten Tagen hier“ und „die Vollstreckung alsbald darauf“. So mit gab Gieseler auch den Anstoß für die Verlegung der Hauptverhandlung des Volksgerichtshofs nach München. Das Stichwort „Vollstreckung alsbald“ verrät zudem, dass für ihn nur Todesurteile infrage kamen, bei deren Vollzug er wiederum aufs Tempo drückte. Insgesamt trat der Münchner Gauleiter also als der große Antreiber hervor, und sein hohes Parteiamt verhalf zum Erfolg: Das weitere Verfahren verlief ganz so, wie er es wünschte. Ins Reich der Legende gehört indes die bis in die jüngste Forschungsliteratur hinein kolportierte Ansicht, er habe geplant, die Verurteilten öffentlich aufhängen zu lassen.

Tags darauf – Samstag, der 20. Februar – bestieg Staatsanwalt Adolf Bischoff frühmorgens in Berlin den Zug nach München und traf gegen 18 Uhr dort ein. Auf die Ermittlungsergebnisse der Münchner Gestapo gestützt, entwarf er in den Abend- und Nachtstunden die Anklageschrift gegen die Geschwister Scholl sowie Christoph Probst. Gegen diese drei lag bereits genügend Beweismaterial vor. Daher konnte man an ihnen besonders schnell ein Exemplar statuen. Der nächste Prozess – mit Todesurteilen gegen Alexander Schmorell, Willi Graf und Kurt Huber sowie Haftstrafen gegen zehn weitere Beteiligte – fand erst im April 1943 statt. Bischoff hatte den Rang eines Zuarbeiters für den Reichsanwalt Albert Weyersberg, der seinerseits den Oberreichsanwalt vertrat. Weyersberg traf am Sonntagmorgen kurz vor neun Uhr in München ein.

An diesem Tag lief der Verfolgungsapparat auf Hochtour, damit die Hauptver-

handlung bereits am nächsten Morgen stattfinden konnte. Es begann mit der Endredaktion und der Vervielfältigung der Anklageschrift. Am frühen Nachmittag händigte man diese den Geschwistern Scholl und Christoph Probst im Hausgefängnis der Münchner Gestapo-Zentrale aus – mit einer regelwidrig kurzen Einspruchsfrist bis acht Uhr am nächsten Morgen.

Von Sophie Scholls Zellennachbarin Else Gebel ist überliefert, dass Sophie „blass, sehr erregt“ zu lesen begann, aber dann immer ruhiger wurde. Schließlich schrieb sie auf die Rückseite des letzten Blatts mit kalligrafischer Schrift das Wort „Freiheit“ – eine Botschaft, die sich bis heute im Original der Akten erhalten hat. Die Münchner Rechtsanwälte August Klein und Ferdinand Seidl erhielten die Anklageschrift mit dem Hinweis, dass sie am nächsten Morgen kurz vor der Hauptverhandlung zu Pflichtverteidigern bestellt würden, aber gebeten seien, die Verteidigung schon sogleich zu übernehmen. Den Mut, die unwürdige Eile des Verfahrens zu beanstanden, hatte keiner der beiden.

Um einen Ermittlungsrichter einzuschalten, wandte sich Bischoff an diesem Sonntag an das Münchner Amtsgericht. Er beantragte die Vernehmung und den Erlass von Haftbefehlen – bisher befanden sich die Beschuldigten ohne richterliche Anordnung in Gestapo-Haft. Der Amtsrichter Friedrich Zeller unterbrach seine Sonntagsruhe und erledigte alles sofort in der gewünschten Weise.

Nach der Katastrophe von Stalingrad fürchtete das Regime eine Revolution wie 1918

Roland Freisler, der Präsident des Volksgerichtshofs und Vorsitzende des 1. Senats, eröffnete die Hauptverhandlung am Montag, 22. Februar, um zehn Uhr im Schwurgerichtssaal des Justizpalasts. Er war aus Berlin mit dem Nachzug angereist, wo er gegen 6.30 Uhr in Regensburg Unterstützung erhielt: Bischoff stieg zu und brachte ihn während der Weiterfahrt auf den neuesten Stand der Akten. Im selben Zug reiste Martin Stier an, ein an zahlreichen Todesurteilen beteiligter Jurist des Volksgerichtshofs, der nun als beisitzender Richter fungierte.

Die drei Laienrichter waren so ausgewählt, dass sie bereit waren, die Unparteilichkeit des Richteramtes mit Füßen zu treten: der SS-Gruppenführer Franz Breithaupt sowie die SA-Gruppenführer Hanns Bunge und Max Köglmaier. Als Staatssekretär in dem von Gieseler geführten bayerischen Innenministerium war Köglmaier an der verlängerten Arm des Gauleiters auf der Richterbank.

Der Gerichtssaal war dicht besetzt. Neben Parteiprominenz und rasch herbeigeschafften Angehörigen von NS-Organisationen waren auch Abordnungen von Studentenkompanien erschienen. Wie die Verhandlung verlief, geht aus dem Protokoll nur äußerst knapp hervor. Man erfährt dort insbesondere nichts über die Atmosphäre des Prozesses und den Verhandlungsstil Freislers, auch nichts über die Äußerungen der drei Angeklagten. In dieser Hinsicht ist man auf die Erinnerungen von Zeitzeugen angewiesen, die allerdings zumeist viel später und nicht immer verlässlich berichtet haben.

Folgt man der Erinnerung des Gerichtsreferendars Leo Samberger, so legte Freisler alles darauf an, die Angeklagten als „eine Mischung von Dümmlingen und Kriminellen“ vorzuführen. Diese hingegen seien „ruhig, gefasst, klar und tapfer“ gewesen. Sophie Scholls viel zitiertes Ausruf „Was wir sagten und schrieben, denken ja so vie-

le. Nur wagen sie es nicht, es auszusprechen“, ist nicht zweifelsfrei belegbar. Dies gilt auch für das Hans Scholl zugeschriebene Schlusswort: „Heute hängt ihr uns und morgen werdet ihr es sein.“ Mehrere Berichte stimmen jedoch darin überein, dass Hans Scholl alle Verantwortung auf sich nahm und insbesondere seinen Freund Christoph Probst zu entlasten suchte. Und ganz sicher ist: Hans Scholl scheute sich nicht, die Verhandlung zu Beginn – zu Sophie gebeugt – als „ein Affentheater“ zu bezeichnen.

Nach der Beweisaufnahme beantragte Weyersberg gegen alle drei die Todesstrafe wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Feindbegünstigung und Wehrkraftzersetzung. Der Verteidiger der Geschwister Scholl, August Klein, sprach nur wenige Sätze: Er stimmte dem Todesurteil für Hans Scholl zu, beantragte für Sophie Scholl jedoch „eine mildere Strafe“. Hilfreich agierte Ferdinand Seidl, der Verteidiger von Christoph Probst. Unter den Akten, die Freisler im Reisezug erhielt, befand sich Kleins Antrag, das Hauptverfahren gegen Probst nicht zu eröffnen. Dieser habe nämlich nicht die Absicht gehabt, „eine Vorbereitung zum Hochverrat durch Herstellung eines organisatorischen Zusammenhalts herbeizuführen“.

Fest entschlossen, alle drei auf Schaufort zu bringen, lehnte Freisler den Antrag ab. In der Hauptverhandlung plädierte Seidl für „eine mildere Strafe“. Doch das Urteil folgte dem Antrag des Anklägers in allen drei Fällen ohne jeden Abstrich. Das entsprach der drastischen Verschärfung der Strafjustiz, mit der das NS-Regime besonders in den Kriegsjahren gegen „Volkschädlinge“ vorging. Die im Urteil gegen die Geschwister Scholl und Christoph Probst genannten Paragrafen schrieben nicht unbedingt die Todesstrafe vor. So führte erst eine vom Vernichtungswillen getriebene Gesetzesauslegung zu diesen Urteilen.

Das zeigte sich besonders deutlich im Fall von Christoph Probst. Er hatte weder an der Vervielfältigung und Verbreitung der Flugblätter noch an den nächtlichen „Graffiti“-Aktionen teilgenommen. Als Familienvater hatte er hohe Risiken vermeiden wollen, und da er in Innsbruck studierte, war er auch räumlich von den Münchner Aktionen getrennt. Als Beweismittel lag lediglich der handschriftliche Text eines unveröffentlichten Flugblattentwurfs vor, den außer Hans Scholl niemand gesehen hatte. Der für die Verurteilung herangezogene Paragraf setzte jedoch das Merkmal „Öffentlichkeit“ voraus, und auch dann konnte „in minder schweren Fällen“ von der Höchststrafe abgesehen werden. Es war reine Willkür, einen unveröffentlichten Text als besonders schweren Fall zu werten.

Die Richter machten sich zu Handlangern des NS-Terrors, und das Urteil nennt auch einen Grund dafür: „Wenn solches Handeln anders als mit dem Tode bestraft würde, wäre der Anfang einer Entwicklungskette gebildet, deren Ende einst – 1918 war.“ Hier wird erkennbar, wie tief die Furcht saß, die „Heimatfront“ könne genauso wie am Ende des Ersten Weltkriegs ins Wanken geraten und in eine revolutionäre Bewegung münden.

Die Katastrophe von Stalingrad hatte die latente Furcht soeben dramatisch verstärkt: Die erste schwere Niederlage der Wehrmacht wirkte auf die Bevölkerung wie ein Schock und versetzte den Repressionsapparat in höchsten Alarm. Wir wissen zwar im Nachhinein, dass der Widerstandskreis der Weißen Rose nicht in der Lage war, eine größere oppositionelle Bewegung auszulösen, aber für die Zeitgenossen war diese Möglichkeit gerade in der Kri-

senstimmung nach Stalingrad nicht auszuschließen.

Die Familien der Angeklagten waren von den Behörden weder über die Verhaftung noch über den Gerichtstermin verständigt worden. Von einem Freund der Geschwister alarmiert, fuhren die in Ulm wohnenden Eltern, Robert und Lina Scholl, jedoch am Montagmorgen nach München, es gelang ihnen mit einiger Verspätung, in den Schwurgerichtssaal vorzudringen.

So konnten sie das Verfahren eine Weile beobachten. Als Robert Scholl jedoch versuchte, selbst zu Wort zu kommen, wies Freisler ihn hinaus. Gegen 12.45 Uhr war die Verhandlung beendet. Nicht ohne Sympathie für die Verurteilten ging der Gerichtsreferendar Leo Samberger im Flur auf die Eltern der Geschwister Scholl zu und riet ihnen, sofort ein Gnadengesuch einzureichen. Weil sie dabei auf Hilfsmittel angewiesen waren, führte er sie zum Büro des Münchner Generalstaatsanwalts Artur Helm.

Kein einziger Richter des Nazi-Volksgerichtshofs wurde in Westdeutschland verurteilt

Die „politische Zuverlässigkeit“ dieses Juristen stand „außer jedem Zweifel“. Das hatte Reichsjustizminister Thierack betont, als er Helm im November 1942 dem „Führer“ für das Amt des Generalstaatsanwalts vorschlug. Doch nun verhielt er sich nicht abweisend, sondern bot die Hilfe seiner Sekretärin an. Robert Scholl diktierte ihr das Gnadengesuch für seine Kinder und bezog in provisorischer Form auch Christoph Probst ein.

Helm übergab das Gesuch persönlich dem Reichsanwalt Weyersberg im Zimmer nebenan. Der lehnte es ab, die Eltern zu empfangen, erlaubte ihnen jedoch den Besuch von Hans und Sophie im Gefängnis. Dabei drängte Artur Helm sehr auf Eile, denn er ahnte oder wusste schon, dass die Vollstreckung bald folgen würde. Als Robert Scholl sich am Abend nochmals mit Samberger traf, der nun ein förmliches Gnadengesuch für Christoph Probst niederschrieb, war es schon zu spät.

Die Geschwister Scholl und Christoph Probst wurden in die Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim überführt. Dort eröffnete man ihnen um 16 Uhr, dass der Reichsjustizminister das Gnadengesuch abgelehnt habe und die Vollstreckung bereits in einer Stunde vollzogen werde. Diese Eile war ganz ungewöhnlich. Wie Weyersberg als Leiter der Vollstreckung penibel festhielt, wurden die drei Verurteilten kurz nach 17 Uhr binnen fünf Minuten mit dem Fallbeil hingerichtet. Er gab zu den Akten, sie seien „ruhig und gefasst“ gewesen, und fügte mit Blick auf Hans Scholl hinzu: „Seine letzten Worte waren: Es lebe die Freiheit.“

Die Ankläger, Weyersberg und Bischoff, überlebten das Jahr 1945 nicht. Auch drei der fünf Richter – Freisler, Stier und Breithaupt – kamen 1945 ums Leben. Hanns Bunge verstarb 1966, Max Köglmaier 1972, beide in München. Sie kamen zwar in ihren Entnazifizierungsverfahren nicht ungeschoren davon, wurden aber strafrechtlich nicht belangt. Bekanntlich ist kein einziger Richter oder Staatsanwalt des Volksgerichtshofs nach 1945 von einem westdeutschen Gericht rechtskräftig verurteilt worden.

Hans Günter Hockerts, Jahrgang 1944, ist Historiker und war Inhaber des Lehrstuhls für Neueste Geschichte und Zeitgeschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität in München.